

**Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl
Landkreis Emmendingen**

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO-GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl am 31.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bahlingen a.K. erfolgen, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde www.bahlingen.de. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Gemeinde Bahlingen a.K., Webergässle 2, 79353 Bahlingen a.K., von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

Gleichzeitig werden die öffentlichen Bekanntmachungen informatorisch im Amtsblatt der Gemeinde Bahlingen a.K. („s'Blättli“) veröffentlicht.

- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde zu Bauleitplänen weiterhin im Amtsblatt der Gemeinde Bahlingen a.K. „s'Blättli“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 15. Juni 2020 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bahlingen a.K. geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bahlingen, 01.02.2022

Harald Lotis
Bürgermeister